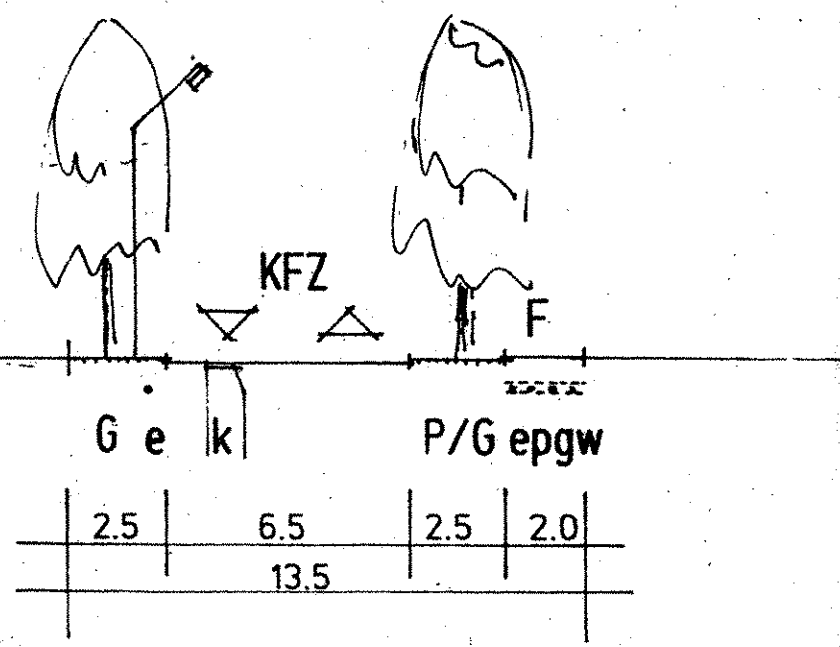
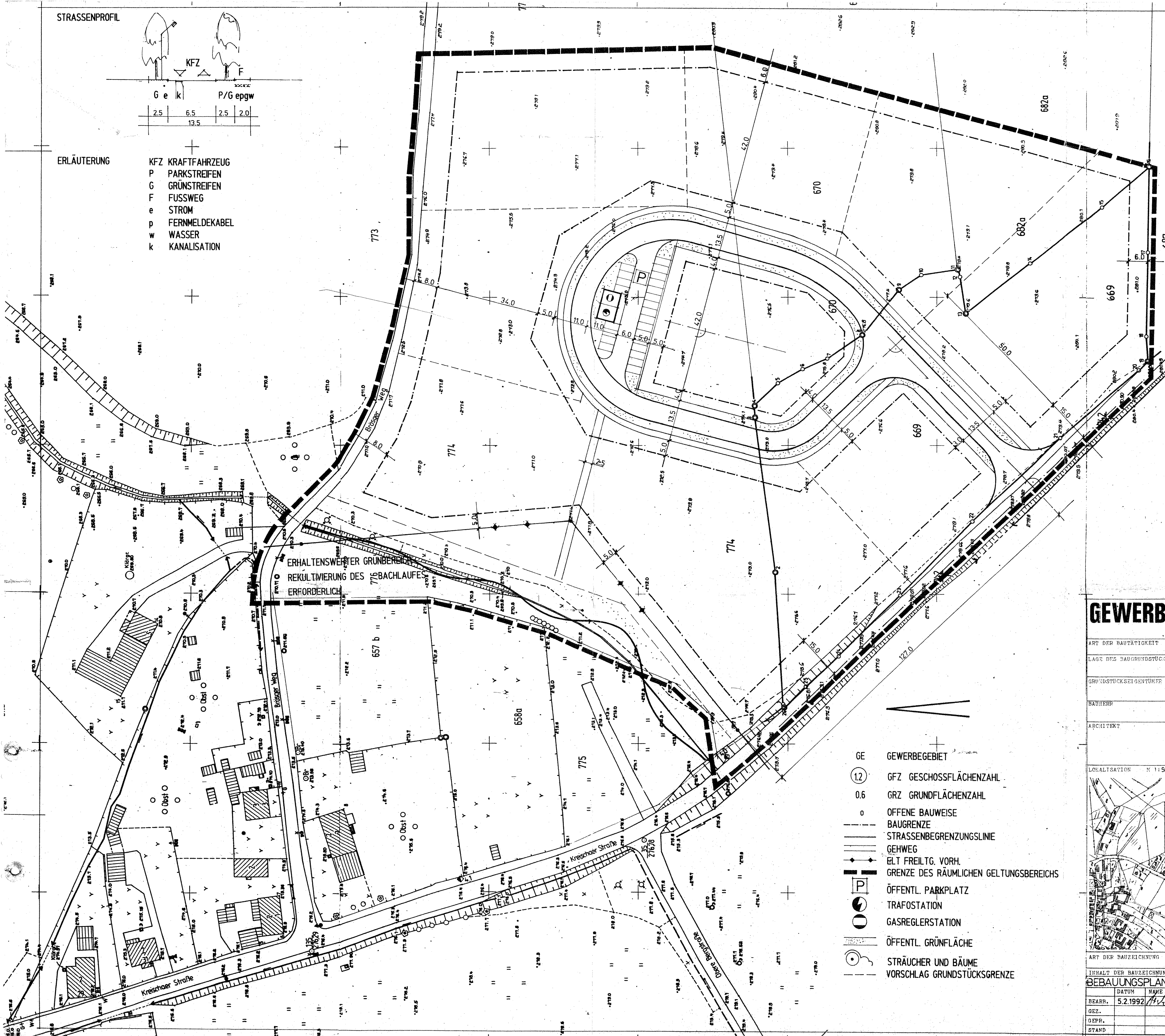


STRASSENPROFIL



ERLÄUTERUNG

KFZ KRAFTFAHRZEUG
P PARKSTREIFEN
G GRÜNSTREIFEN
F FUSSWEG
e STROM
p FERNMELDEKABEL
w WASSER
k KANALISATION

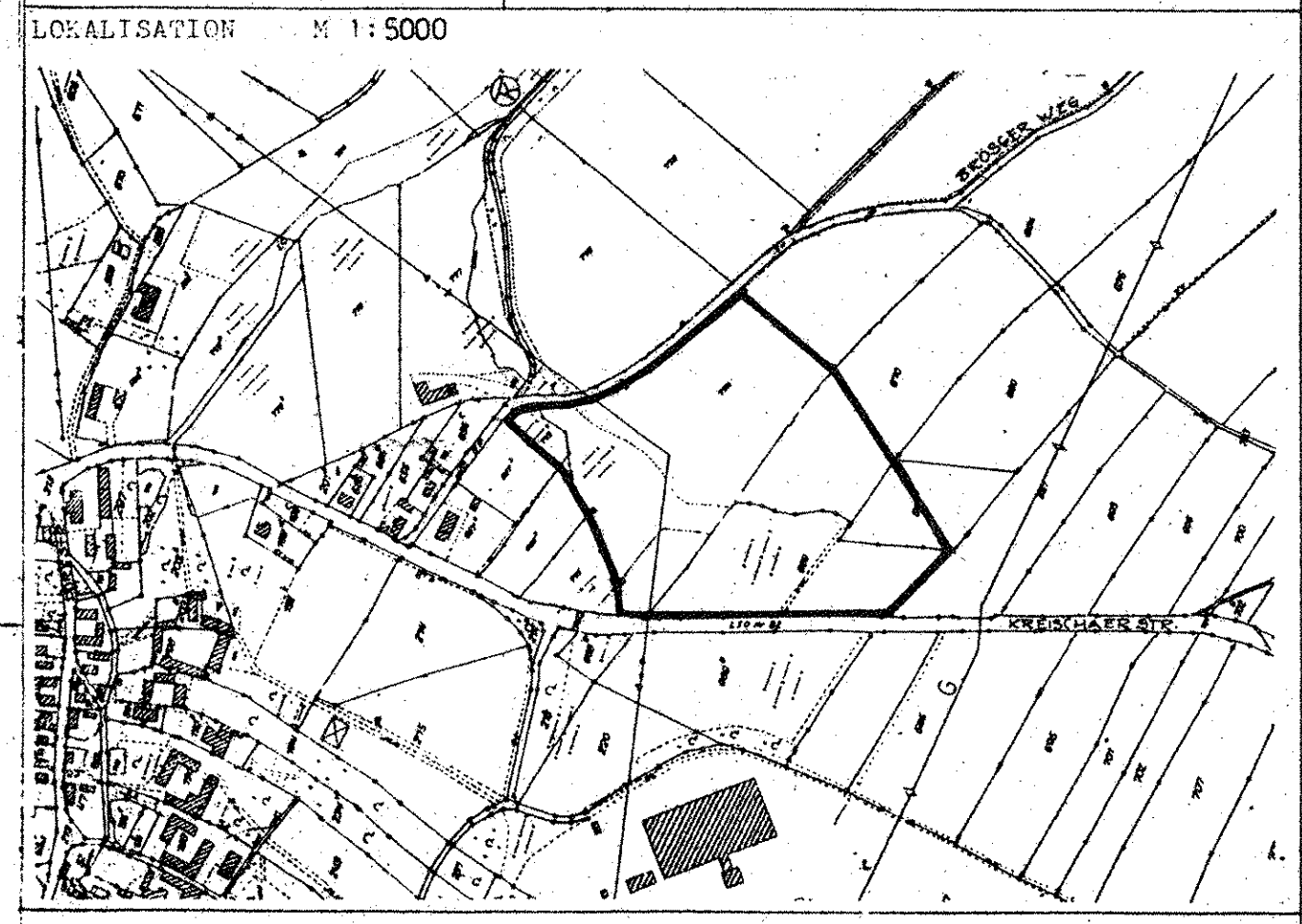


- Verfahrensübersicht
- Aufstellungsbeschluss
Die Gemeindevertretung hat am 20.02.1991 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Kreischaer Straße und Brägener Weg beschlossen. (Beschluss Nr. 4-12/91)
- Entwurf
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 15.05.1991 durch die Träger öffentlicher Belange gebilligt. (Beschluss Nr. 17-6/91)
- Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. §4(1) und §2(2) BauGB beteiligt.
- Bürgerbeteiligung
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und des Textes erfolgte vom 11.7.92 bis 11.8.92 im Gemeindesaal. Die wurde gem. §3 Abs. 2 BauGB in der Tagespresse ortsüblich bekannt gemacht.
- Satzungsbeschluss
Die Gemeindevertretung hat am 16.9.92 diesen Bebauungsplan mit Textteil gem. §10 BauGB als Satzung beschlossen. (Beschluss Nr. 49/92)
- Der Bebauungsplan wurde nach §246 Abs. 1 Nr. 4 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde am 9.10.92 zur Genehmigung vorgelegt.
- Dieser Bebauungsplan einschließlich Festsetzung ist gem. §11 BauGB mit Bescheid vom 14.9.92 genehmigt worden.
- Die Genehmigungserklärung von: ist an: gem. §12 BauGB ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung von jedermann eingesehen werden kann.
- Rechtsgrundlagen
Für diesen Bebauungsplan gilt:
Baugesetzbuch (BauGB)
Verordnung über die hauptsächliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNutzV)
Bauabstands- und Zulassungsverordnung (BauZulV)
Planzeichenverordnung (PlanZV)

Siegel Possendorf, den 14.9.92 Bürgermeister

GEWERBEGEBIET

ART DER BAUTÄTIGKEIT	BEBAUUNGSPLAN
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKES	KREISCHAER STRASSE 0-8219 POSSENDORF FLURSTÜCK 669, 670, 682a, 774, 776
GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER	GEMEINDE POSSENDORF POSTALSTRASSE 3 8219 POSSENDORF
BAUHERR	
ARCHITEKT	ARCHITEKTURBÜRO ARNHOLDT/JAHNG SCHULSTRASSE 1 0-8219 POSSENDORF TEL. (0296) 5729 ARCHITECTENLISTE SACHS. 0162-91-1-a / T 12-2-166



- GE GEWERBEGEBIET
- 12 GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0.6 GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- GEHWEG
- ELT FREILTG. VORH.
- GRNZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ÖFFENTL. PARKPLATZ
- TRAFOSTATION
- GASREGLERSTATION
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- STRÄUCHER UND BÄUME
- VORSCHLAG GRUNDSTÜCKSGRENZE

ART DER BAUZEICHNUNG	INHALT DER BAUZEICHNUNG	EBENE	MASSSTAB
BEBAUUNGSPLAN	TEIL A		1:500
BEARR.	DATUM	NAME	PROJ. NR.
5.2.1992	5.2.1992	Arnholdt	9104
GEZ.			ZEICHN. NR.
			602
GEPR.			ZEICHN. GR.
			70/90
STAND			COPYRIGHT RESERVED

3. Textteil zum Bebauungsplan Gewerbegebiet in Possendorf

3.1. Begründung gem. § 9, Abs. 8 BauGB

3.1.1. Aufgabe

Für das im Flächennutzungsplan von Possendorf ausgewiesene Gelände an der Kreischaer Straße wurde durch den Gemeinderat am 20.2.91 die Entwicklung eines Bebauungsplanes beschlossen. (§ 2, Abs. 1 BauGB)

3.1.2. Rahmenplanung

3.1.2.1. Nutzung der Flächen im Umfeld des Gewerbegebietes

Das geplante Gewerbegebiet liegt am Ortsausgang von Possendorf in Richtung Kreischa auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Standortwahl ergibt sich aus der guten verkehrstechnischen Anbindemöglichkeit und der 600er Milchviehanlage.

Der Abstand zur Wohnbebauung wird durch eine großzügige Grünzone gekennzeichnet.

In SW-Richtung wird der Milchviehanlage ein Mischgebiet zur Wohnbebauung hin vorgelagert.

3.1.2.2. Verkehrserschließung

Für das Gebiet gibt es noch keine Rahmenplanung in der die verkehrstechnische Entwicklung dargestellt ist. Ein Anschluß von der Kreischaer Straße LIO 36 ist möglich.

3.1.2.3. Trinkwasserversorgung

Das geplante Gebiet ist nicht erschlossen. In der Kreischaer Straße befindet sich eine TW-Versorgungsleitung NW 100.

3.1.2.4. Abwasserbeseitigung

Zur Zeit ist keine zentrale Abwasserbeseitigung vorhanden. Die laufenden Planungen zu diesem Thema sehen eine Kanalisation (qualifiziertes Mischsystem) des gesamten Ortes zu einer zentralen Kläranlage im Poisental vor. Parallel zum Bach ist ein Hauptsammler D N 400 geplant.

Wegen der geplanten Einordnung des gesamten Gebietes in die Trinkwasserschutzzone III sind Auflagen bezüglich Technologie und Abwassertransport zu erwarten.

3.1.2.5. Elektrotechnische Versorgung

Das Bebauungsgebiet tangiert eine Mittelspannungsleitung zur 600er Stallanlage. Absprachen mit der Energieversorgung ergaben, daß die Freileitung erhalten werden muß. Eine Erschließung des Gebietes über eine Trafostation ist möglich.

3.1.2.6. Energieversorgung mit Gas

Es ist keine Gasversorgung vorhanden. Der Ausbau der Gasversorgung zum Gewerbegebiet ist möglich.

3.1.2.7. Grünordnungsplan

Einen erhaltenswerten und ausbaufähigen Bereich bildet der Bachlauf im Westen des Baugebietes. Durch Rekultivierung des Bachbettes und Erweiterung der Uferbepflanzung kann eine deutliche Abgrenzung zur Wohnbebauung aber auch eine Ruhezone für die Nutzer des Gewerbegebietes entstehen.

9104

3.1.3. Bestandsaufnahme

3.1.3.1. Räumlicher Geltungsbereich/Wege

Das ca. 3 ha große Planungsgebiet liegt süd-östlich der Ortslage Possendorf an der Kreischaer Straße.

Es betrifft die Flurstücke 669, 670, 682a, 774 und 776.

Es wird begrenzt im

Norden: Brösgener Weg

Osten: Neue Geländegrenze, die durch Bepflanzung am Hang des Spitzberges fixiert wird.

Süden: Kreischaer Straße

Westen: Bachlauf

Die Grenzen wurden mit der Gemeinde abgestimmt. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt 100 m.

Naturräumliche Gegebenheiten

- Das Gelände fällt von SO nach West von $\sim 280,00$ auf $\sim 272,00$ m ü.NN ab

- Allgemeine geologische Verhältnisse (Auszug aus Baugrundgutachten der GEOS Ingenieurgesellschaft mbH Freiberg v. 1.2.91)
Der Baustandort befindet sich im südöstlichen Teil der Rotliegendablagerungen des Döhlener Beckens. Die ausschließlich dem Unterrotliegenden zugehörigen Bildungen sind vorwiegend aus Brekzientuffen (Porphyrbrekzien) zusammengesetzt, mit denen mehr oder weniger mächtige Bänke von Konglomeraten, arkoseartigen Sandsteinen, sandigen Schiefertönen und Tonsteinen wechsellagern. Aufgrund ihrer meist geringen Festigkeit sind diese Gesteine häufig bis in größere Teufen mehr oder weniger stark zersetzt bis angewittert, wobei in unterschiedlichen Anteilen ein tonig-schluffig-sandiges Bindemittel vorherrscht. Durch die vielen feldspathhaltigen Gemengteile, die oberflächennah einer besonders raschen Verwitterung unterliegen, sind oft nur wenige, bis max. faustgroße Brekzienrelikte und verquarzte Bruchstücke (Konglomerate) enthalten. Überlagert werden diese Rotliegendebildungen von pleistozänen Gehängelehmen, die in den Liegendbereichen mit den bindigen bisweilen grusigen Verwitterungsprodukten des Untergrundes vermischt sind.

3.1.3.2. Baubestand, Altlasten, Versorgungsleitungen

- Das Gelände ist unbebaut und durch keine Altlasten belastet.
- Im Westteil verläuft die Freileitung der Energieversorgung. Beidseitig ist ein 5 m Streifen von Bebauung freizuhalten.
- Parallel zur LIO 36 ist ein 10 m breiter Streifen von Bebauung freizuhalten.

3.1.4. Planungskonzept

3.1.4.1. Nutzung

Die Ausweisung erfolgt gem. § 8 BauNVO als Gewerbegebiet.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Im festgestellten Gebiet sind folgende Betriebe zulässig:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

9104

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

3.1.4.2. Gestaltung

Die räumliche Ordnung im Gewerbegebiet wird durch die Führung der Erschließungsstraße und durch das natürliche Geländeprofil geschaffen. Die äußere Randbegrünung zur Kreischeaer Straße, zum Brösgener Weg und zum Spitzberg soll die Einbindung in die Landschaft verbessern. Zum Wohngebiet ist ein ausreichender Abstand gegeben, der durch den Ausbau des Grüngürtels aufgewertet wird.

Die benötigten Bauwerke der versorgungstechnischen Erschließung (Trafostation, Gasreglerstation) werden zentral im Bereich des öffentlichen Parkplatzes angeordnet.

Für das Gewerbegebiet ist eine Flächenausweisung gewählt worden, wobei auf Festsetzung von Baukörpern verzichtet wurde, um eine wirtschaftliche und den gewerblichen Betriebsabläufen gerecht werdende Ausnutzung zu ermöglichen. Dieses Konzept erlaubt eine Flexibilität, die für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben unterschiedlicher Größenordnungen wichtig ist, d.h. es ist wahlweise eine Groß- oder Kleinparzellierung möglich. Aufgrund des Geländeprofils und der Nähe der dörflichen Bebauung ist jedoch auf eine Kleinparzellierung (3000 m²) zu orientieren.

3.1.4.3. Grünordnung

Ziele:

- gute Einfügung in die vorhandene Landschaft
- Aufwertung der Randbegrünung
- Betonung der Erschließungsstraße und des Eingangsbereiches
- Fußwegverbindung zum Bachlauf

Maßnahmen:

- Die vorhandene Neuanpflanzung am Brösgener Weg ist gegebenenfalls zu ergänzen.
- Entlang der Kreischeaer Straße und zum Spitzberg hin sind Neuanpflanzungen durchzuführen. Dazu sollten Laubgehölze, wie Ahorn, Linde, Kastanie, Buche und Eiche verwendet werden.
- Der Bach soll seinen natürlichen schlängelnden Lauf erhalten und mit Weiden- und Erlenanpflanzung gefestigt werden. Die vorhandenen Weidenbestände sind unbedingt zu erhalten.
Zur weiteren Verbesserung des optischen Eindruckes sind die unbefestigten Freiflächen im Gewerbegebiet zu begrünen und mit heimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Flächen, in denen die Höhenunterschiede im Gelände natürlich überwunden werden (Böschungen) sind durch geeignete Bepflanzung zu sichern.

9104

3.1.4.4. Verkehrserschließung

Der Anschluß des Gewerbegebietes erfolgt von der Kreischaer Straße in ca. 180 m Entfernung von der Einfahrt zur Oberen Bergstraße. Die Straße führt als Ringstraße durch das geplante Gelände. Parallel zur Straße verläuft einseitig ein Park- und Grünstreifen sowie ein Fußweg mit den Versorgungsleitungen. Parkplätze für die Beschäftigten sind auf dem Betriebsgelände nachzuweisen. Ein öffentlicher Parkplatz steht im inneren Ring zur Verfügung.

3.1.4.5. Geländeregulierung

Der Kulturboden soll zuerst abgetragen und ordnungsgemäß gelagert werden. Ein Teil kann anschließend für die Grüngestaltung wiederverwendet werden.

Notwendige Böschungen ergeben sich aus der Grundstücksgröße. Die erforderliche Höhe richtet sich nach der Erschließungsstraße und der Einfahrt zum Grundstück. Aus diesem Grund können jetzt keine Angaben zu Böschungen festgelegt werden.

3.1.4.6. Elt-Versorgung

Die elektrotechnische Versorgung erfolgt von dem Freileitungsmast über ein Erdkabel zur Trafostation. Von der Trafostation über NS-Verkabelung bis Hausanschluß, Straßen- und Parkplatzbeleuchtung.

3.1.4.7. Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung muß aus dem öffentlichen Netz erfolgen. Als Bedarfswerte für Sozialzwecke sind 100 l/d $\times$ AK für die Berechnung zu verwenden. Dazu ist der Bedarf für die Produktion zu addieren. Schätzung ca. 18000 l/d.

Die TW-Trasse wird im Fußweg der Erschließungsstraße verlegt und als Ringleitung aufgebaut. Eine zweite Einspeisung aus dem Netz (Havarielleitung) sollte vorgesehen werden.

Das Löschwasser kann aus dem Trinkwassernetz entnommen werden. Als Löschwasserreservoir wäre auch der Teich an der Kreischaer Straße (350 m) oder in der Eichleite denkbar.

3.1.4.8. Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem mit Abschlagsmöglichkeit für Regenwasser (qualifiziertes Mischsystem) in Richtung Eichleite zur vorläufigen Kläranlage. Diese wird nach Errichtung der zentralen Kläranlage im Poisentäl als Pumpstation umfunktioniert. Wegen der günstigen Anbindemöglichkeit an einen Vorfluter, wäre für das Gewerbegebiet auch ein Trennsystem denkbar. Die Aufweitung des Geländes vor dem Brösgener Weg könnte als Regenwasserrückhaltebecken fungieren. Mengenermittlung für das Gewerbegebiet (nach ATV A 118)

Einzugsfläche: $A_E = 3 \text{ ha}$

Regenwassermenge

- Anteil der befestigten Flächen: 70 %

- Regenspende $r = 110 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$ Regendauer $T = 10 \text{ min}$

- Abflußbeiwert $s = 0,7$

Geländeneigung bis 5 %

$$Q_V = s \cdot 10 \cdot A_E = 0,7 \cdot 110 \cdot 3 = 115 \text{ l/s}$$

9104

Schmutzwassermenge

Eine realistische Erfassung der Schmutzwassermenge ist. z.Zt. nicht möglich, da eine konkrete Aufteilung des Gewerbegebietes fehlt. Für Gewerbe- und Industriegebiete rechnet man mit 0,5 bis 1,2 l/s.ha (ATV A 128), bezogen auf die undurchlässige Fläche. Bei 70 % der befestigten Fläche ergibt sich max.:

$$Q_S = 3 \cdot 0,7 \cdot 1,2 = 2,52 \text{ l/s} \quad 2,5 \text{ l/s Schmutzwasser.}$$

3.1.4.9. Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung auf der Grundlage des Energieträgers Gas ist nach Bedarfsermittlung nach Rücksprache mit der Energieversorgung möglich. Über eine Gasreglerstation erfolgt der Gasanschluß zu allen zentralen Heizräumen.

3.1.4.10. Umweltbelastung

Zur Reduzierung von Schadstoffemissionen ist die Verbrennung von festen Brennstoffen unzulässig. Luftbelastende und geruchsbelästigende Gewerbebetriebe sind unzulässig. Gewerbebetriebe sind so zu errichten, daß schädliche Lärmeinwirkungen ausgeschlossen sind.

3.2. Bebauungsvorschriften

3.2.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

3.2.1.1. Art der baulichen Nutzung BauNVO 1. Abschnitt

Der räumliche Geltungsbereich, der im zeichnerischen Teil abgegrenzt ist, umfaßt:

Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO zur Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben mit den Einschränkungen unter Pkt. 1.4.1.

3.2.1.2. Maß der baulichen Nutzung BauNVO 2. Abschnitt

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzungen:

Höhe der baulichen Anlagen § 18 BauNVO = 6 m (10 m)

Grundflächenzahl GRZ § 19 " = 0,6

Geschoßflächenzahl GFZ § 20 " = 1,2

3.2.1.3. Bauweise BauNVO 3. Abschnitt

Offene Bauweise mit seitlichen Grenzabstand gem. § 22 (2) BauNVO.

Abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO.

Abweichend von der offenen Bauweise können Bauwerke kleiner 25 m als gleichzeitige Grenzbebauung zweier Gewerbebetriebe gestattet werden.

Die Höhe der baulichen Anlagen gem. § 18 BauNVO bezieht sich auf OF-Fußboden Erdgeschoß. Die baulichen Anlagen folgen den Höhenlinien. Die Fußbodenhöhe liegt im Mittel 300 mm über OF Gelände.

Die Traufhöhe bzw. OF Wand bei Flachdächern soll 6,0 m nicht übersteigen.

Notwendige Rampen sind unter Ausnutzung des Geländeprofiles zu bilden. Gebäude mit geneigten Dächern dürfen 10 m Firsthöhe nicht überschreiten. Dachneigungen sind zwischen 30 bis 50° zulässig.

9104

3.2.2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

3.2.2.1. Gestaltung der Gebäude

Die Außenwände der Gebäude sollen eine dem dörflichen Maßstab entsprechende Gliederung haben. Für die Fassaden sind gedeckte Farben zu verwenden.

Als Dachform sind nach Möglichkeit (kleinere Baukörper) Satteldächer zu verwenden, die ausgebaut werden können. Als Dachdeckungs-material sind Tonziegel oder Betonziegel in Rottönen zu verwenden. Für größere Bauwerke sind Flachdächer mit Begrünung zulässig.

3.2.2.2. Einfriedung

Massive Einfriedungen (Mauerwerk, Betonformsteine usw.) sind unzulässig. Zur Anwendung kommen lebende Einfriedungen (Hecken) oder eingegrünte Zäune.

3.2.2.3. Grundstücksgestaltung

Auffüllungen und Abtragungen sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländebeziehungen weitestgehend berücksichtigt werden. Auch die Geländebeziehungen des Nachbargrundstückes sind bei der Anlage zu beachten.

Die Freiflächen sind nach Erstellung der Gebäude und Anlagen gärtnerisch zu gestalten. Zur Verringerung der Flächensiegelung sollen Gehweg- und Hofflächen mit Pflasterung oder wassergebundenen Decken versehen werden. Für KFZ-Stellflächen sollten Rasengittersteine Verwendung finden, um eine größere Wasserdurchlässigkeit gegenüber Bitumen und dgl. zu erreichen.

3.2.2.4. Brennstoffe

Die Verwendung fester Brennstoffe ist nicht erlaubt.

Possendorf, den 3.2.92



z. Hd. Fr. Tränkle



BA / Kopie BM
Regierungspräsidium
Dresden

EINGEGANGEN

22. März 1993

Erl.

Regierungspräsidium Dresden
August-Bebel-Straße 19 · PF 30 · O-8020 Dresden
Ref. 52, Fr. Lensky
Gegen Empfangsbestätigung
Gemeindeverwaltung Possendorf
Poisentalstraße 3

O-8219 Possendorf

Dresden, den

Tel. Dresden 46 95 -

Bearbeiter:

Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)

395

Lensky

52-2511-2-6/92
Possendorf 3

Vollzug der Baugesetze

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Kreischaer Straße in Possendorf"

Das Regierungspräsidium Dresden erläßt folgenden

Bescheid:

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Possendorf am 16.09.1992 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Gewerbegebiet Kreischaer Straße in Possendorf" in der Fassung vom 05.02.1992 wird gemäß § 11 i.V.m. § 6 Abs. 2 BauGB unter Auflagen 1.1 und 1.2 und redaktioneller Änderung 1.3

genehmigt.

1. Auflagen und redaktionelle Änderungen

- 1.1 Der Grünordnungsplan in der Fassung vom 05.02.1992 einschließlich der ergänzten Festsetzungen vom 10.07.92 sowie der im nachfolgenden aufgeführten Ergänzungen ist durch die Gemeinde als Bestandteil des B-Planes zu beschließen.
- 1.2 Der Punkt 5.2.4.1 der ergänzten Festsetzungen vom 10.07.92 ist wie folgt zu überarbeiten:
 - Anstrich 1,2 und 4 ist durch eine Liste der erforderlichen und möglichen Pflanzenarten (PNV) sowie -qualitäten zu untersetzen.
 - Die Festsetzung unter Anstrich 3 ist zu verifizieren durch die Darstellung des vorhandenen Bestandes sowie des angestrebten Zustandes; dabei ist die Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltfachamt Radebeul nachzuweisen.

- 1.3 Auf den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufzunehmen:
"Geändert gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom
Az.:

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift

2. Gründe

- 2.1 Die Genehmigung kann im Vorgriff auf die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde erfolgen, weil die vorgesehene Bebauung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeinde, auch unter Berücksichtigung des von der Gemeinde vorgelegten Flächennutzungsplan-Vorentwurfes, nicht entgegensteht und weil ein dringender Bedarf an Bauflächen festgestellt wurde.

- 2.2 Die Auflagen 1.1 und 1.2 begründen sich wie folgt:

Die Auflagen begründen sich in den Anforderungen des § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB an eine geordnete Bauleitplanung.

- 2.3 Die redaktionelle Änderung 1.3 ist aus Gründen der Eindeutigkeit und Rechtsklarheit erforderlich.

3. Hinweise

- 3.1 Der Bebauungsplan ist gemäß Abschnitt 1 dieses Bescheides aufgrund eines entsprechend zu fassenden Beschlusses zu ändern.

Sodann ist ein Verfahren nach § 3 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Führt dieses Verfahren zu keiner weiteren Änderung, so ist der geänderte Bebauungsplan einschließlich der Begründung in dreifacher Fertigung dem Regierungspräsidium Dresden zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes zu übersenden.

Die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB ist erst dann vorzunehmen, wenn der mit dem Genehmigungsvermerk versehene Bebauungsplan bei der Gemeinde vorliegt.

Sollten sich im Verfahren nach § 3 Abs. 3 BauGB jedoch aufgrund von Anregungen und Bedenken oder bisher nicht bekannter Umstände neue Gesichtspunkte ergeben, denen die Gemeinde Rechnung tragen will, so wird gebeten, das Regierungspräsidium Dresden davon in Kenntnis zu setzen.

Im Rahmen der weiteren Planung wird auf die Berücksichtigung und Einhaltung der Forderungen aus den Stellungnahmen und auf die Einholung rechtsaufsichtlicher Genehmigungen hingewiesen:

1. Stellungnahme des LRA Freital/Umweltamt vom 28.04.1992 und in Ergänzung hierzu:
 - 1.1 Mit dem LRA Freital/Umweltamt hat eine nochmalige Prüfung auf evtl. vorhandene Bodenbelastungen im Sinne des § 8 III EGAB anhand des beim LRA/Umweltamt vorliegenden Altlastenkatasters bzw. der Altlastenverdachtsflächendatei zu erfolgen.
 - 1.2 Das Merkblatt "Baubetriebliche Bodenbelastungen" des StUFA Radebeul von 10/92 (zu beziehen von StUFA Radebeul) sollte zur Grundlage jeglicher Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Rahmen von Erschließungsgenehmigungen und Baugenehmigungen gemacht werden.

Der Hinweis erfolgt aufgrund §§ 7, 9 und 12 EGAB.

2. Stellungnahme WAB Dresden GmbH, Bereich Freital/Dippoldiswalde vom 10.10.1991
3. Stellungnahme Straßenbauamt Dresden vom 21.05.1991
4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Dresden, August-Bebel-Straße 19, O-8020 Dresden einzulegen.

Im Auftrag



Passoke
Referatsleiter

Anlage:
1 Verfahrensakte
Bebauungsplan i.R.